



Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Stadtmitte"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien in seiner Sitzung am 09. April 2024 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Stadtmitte" wird um die Grundstücke „Flurstücke 77 und 69/118“ erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 21.03.2024 (Originalmaßstab M 1:2500).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 26.01.2016 (öffentliche Bekanntmachung vom 12.02.2016), der ersten Erweiterung vom 24.10.2017 (öffentliche Bekanntmachung vom 10.11.2017), der zweiten Erweiterung vom 23.03.21 (öffentliche Bekanntmachung vom 29.3.2021) und der dritten Erweiterung vom 12.09.2023 (öffentliche Bekanntmachung vom 13.09.2023) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden

ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Blasien, 22.04.2024



Adrian Probst
Bürgermeister

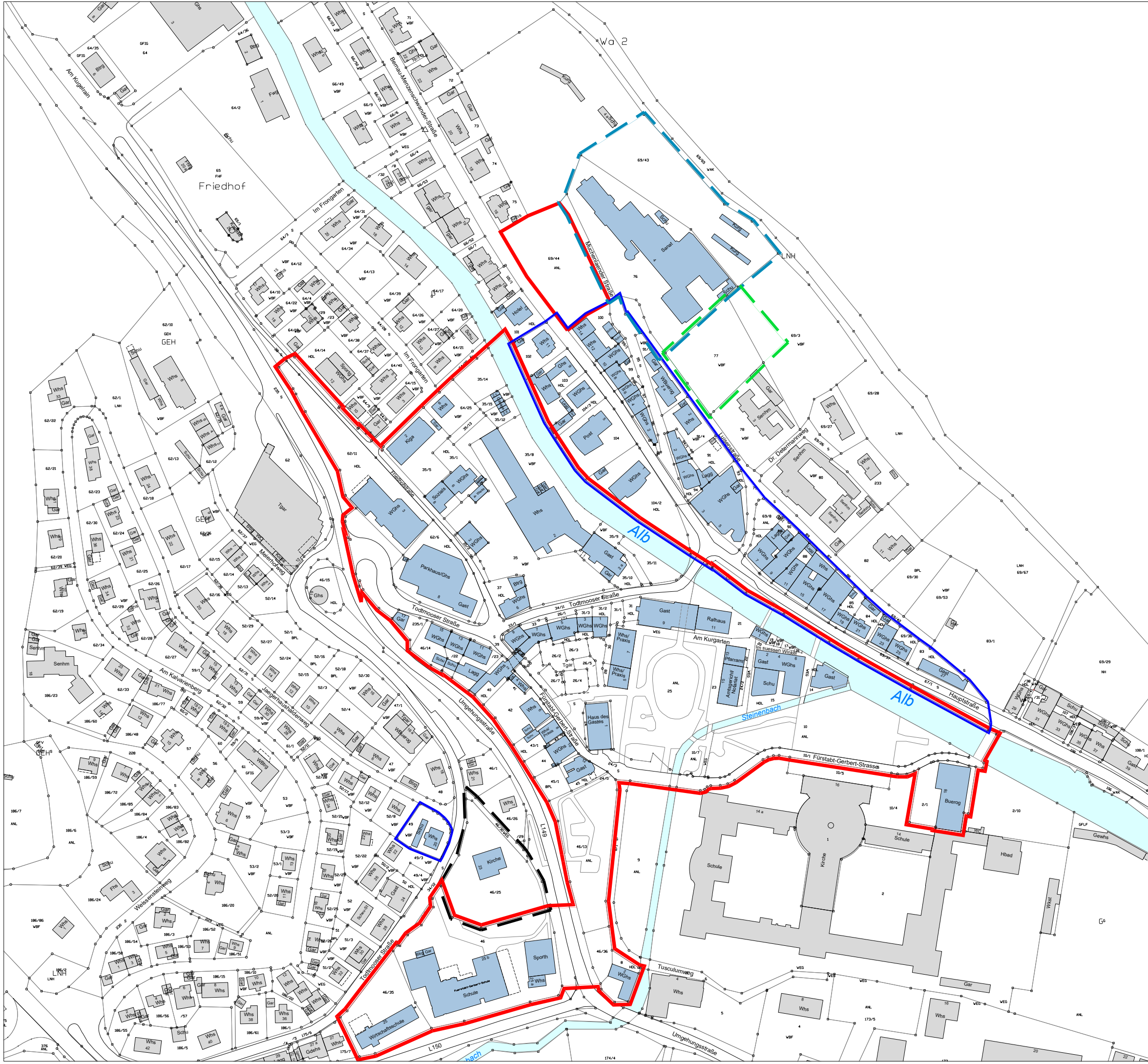
Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.


Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.




Förmliche Festlegung

 Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ ca. 8,78 ha


Satzungsbeschluss am 26.01.2016

Veröffentlichung und Rechtskraft am 12.02.2016

 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ ca. 0,40 ha


Satzungsbeschluss am 24.10.2017

Veröffentlichung und Rechtskraft am 10.11.2017

 2. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ ca. 2,56 ha


Satzungsbeschluss am 23.03.2021

Veröffentlichung und Rechtskraft am 29.03.2021

 3. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ ca. 1,35 ha

Satzungsbeschluss am 12.09.2023

Veröffentlichung und Rechtskraft am 22.09.2023

 4. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ ca. 0,38 ha

Satzungsbeschluss am

Veröffentlichung und Rechtskraft am

Ausfertigungsvermerke:

Hinweis:

Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung "Stadtmitte"

Beschlossen am:

Öffentliche Bekanntmachung:

Ausgefertigt:

Stadt St. Blasien, den

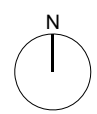
.....

Adrian Probst
(Bürgermeister)

Stadt St. Blasien

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Stadtmitte"

M 1:2500
Projekt Nr. 83960
15.08.2023/ SMA_bis
15.08.2023/Dis
07.03.2024/Dis
21.03.2024/Dis



die STEG
Stadtentwicklung GmbH
Standort Stuttgart
Olgastraße 54, 70182 Stuttgart